



Bild: Petra Schwinghammer

Am besten ist es, wenn Qualität und Herkunft am Produkt oder Regal angeschrieben sind. Bei offen angebotenen Lebensmitteln kann man auch mündlich Auskunft geben.

Produkte im Hofladen richtig deklarieren

Mit der Direktvermarktung schaffen die Bauernfamilien Vertrauen in die Produkte und geben ihnen eine Identität. Die Konsumenten wissen, woher etwas stammt und unter welchen Bedingungen es hergestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn man Produkte für den Hofladen zukauf. Dennoch ist es wichtig, die Verkaufsprodukte richtig anzuschreiben, damit man die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und es bei der Lebensmittel- und Biokontrolle nichts zu beanstanden gibt.

Frage: In unserem Hofladen verkaufen wir neben den eigenen Knospe-Produkten auch Milchprodukte vom Nachbarn, der einen IP-Suisse-Betrieb führt. Ist das erlaubt?

» Antwort*: Ein Knospe-Betrieb darf im Hofladen auch nicht biologische Produkte anbieten. Die zugekauften konventionellen Produkte des Nachbarn müssen aber als solche deklariert sein. Der Name des Nachbarn sowie die nicht-biologische Qualität müssen postenweise (auf Produkt, Gestell, Harasse) angeschrieben sein. Für offen angebotene Lebensmittel ist das gleichzeitige Anbieten eines Produktes in Knospe-Qualität und in nicht biologischer Qualität jedoch nicht gestattet. Dies um Täuschungen zu verhindern.

Frage: Ich verkaufe unsere Knospe-Eier im Dorfladen. Wie muss ich sie kennzeichnen? Gibt es Unterschiede zum Verkauf im Hofladen?

» Antwort: Wenn Sie die Eier nicht direkt an die Endkonsumenten, sondern über Dritte, etwa einen Dorfladen, verkaufen, müssen Sie die Eier mit

der Knospe und der Betriebsnummer stempeln. Zudem müssen Sie das Legedatum und die Zertifizierungsstelle auf der Eierschachtel oder Banderole angeben. Eierstempel können Sie im Bio Suisse Shop bestellen.

Verkaufen Sie die Eier direkt an die Endkonsumenten, etwa im Hofladen, müssen Sie sie nicht stempeln. Die Angabe der Betriebsnummer respektive Ihr Knospe-Betrieb, das Legedatum und die Zertifizierungsstelle können Sie auf der Eierschachtel oder Banderole oder beim Offenverkauf mittels eines Stellschildes angeben.

Frage: Neben den eigenen Produkten verkaufen wir in unserem Hofladen zugekaufte Bioprodukte. Müssen wir dafür einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse abschliessen?

» Antwort: Wenn Sie Knospe-Produkte im Ankaufswert von über 150 000 Franken zukaufen, müssen Sie einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse abschliessen. Es gilt das Gebührenreglement für Produzenten mit Direktver-

marktung. Das heisst, es sind Lizenzgebühren an Bio Suisse fällig von 0,2 Prozent auf dem Ankaufswert der zugekauften Knospe-Produkte. Bei einem Zukauf von 200 000 Franken im Jahr sind das Lizenzgebühren in der Höhe von 400 Franken.

Frage: Meine Eltern bewirtschaften einen Knospe-Betrieb. In ihrem Verarbeitungsraum braue ich zusammen mit ein paar Kollegen ab und zu Bier. Gerne würden wir die «Überschüsse» verkaufen. Da alle Zutaten biologisch sind, möchten wir das Bier mit der Knospe drauf verkaufen. Geht das?

» Antwort: Das geht, sofern alle Zutaten Knospe-Qualität aufweisen und Sie das Bier gemäss den Bio Suisse Richtlinien, Kapitel Bier, herstellen. Wenn Sie die Produkte unter dem Namen des elterlichen Knospe-Betriebes verkaufen, gilt die Herstellung als Hofverarbeitung und ist nicht lizenzpflichtig.

Petra Schwinghammer